

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. November 1952

Nummer 86

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

## A. Landesregierung.

## B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

## C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 22. 10. 1952, Gemeindewahlen 1952; hier: Meldung der Ergebnisse der Wahlen. S. 1543.  
— RdErl. 18. 10. 1952, Kriegsgräberfürsorge; Umbettung italienischer Kriegsopfer. S. 1545.

## D. Finanzminister.

RdErl. 30. 9. 1952, Ausgleich von Besatzungsschäden und Belegungsschäden an im Eigentum der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) stehenden Grundstücken und beweglichen Sachen, soweit die Schäden nach dem 31. März 1950 entstanden sind. S. 1545.

## E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 18. 10. 1952, Bewachungsgewerbe; hier: Fahrzeugbewachung. S. 1546.

## F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 20. 10. 1952, Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder; hier: Ausmerzungshilfen. S. 1547.

## G. Arbeitsminister.

## H. Sozialminister.

## J. Kultusminister.

## K. Minister für Wiederaufbau.

III B. Finanzierung: RdErl. 24. 10. 1952, Mietbeihilfen für kinderreiche Familien. S. 1548.

## L. Justizminister.

## Notizen. S. 1552.

52 S. 1543  
ifgeh.  
55 S. 1782 Nr. 137

## C. Innenminister

## I. Verfassung und Verwaltung

**Gemeindewahlen 1952;**  
**hier: Meldung der Ergebnisse der Wahlen**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 10. 1952 —  
I — 14.35 — 140/52

1. Die Ergebnisse der Wahlen zu den Vertretungen der Stadt- und Landkreise sind am Montag, dem 10. November 1952 ab 8 Uhr fernmündlich dem Statistischen Landesamt in Düsseldorf, Heinrichstraße 57, unter der Bezeichnung „Wahlgespräch“ unter Nr. 6 60 21 bis 6 60 23 zu melden. Die fernmündliche Durchgabe der Wahlergebnisse hat gemäß nachstehendem Muster (S. 1544) zu geschehen.
2. Das endgültige Wahlergebnis zu den Vertretungen der Stadt- und Landkreise sowie zu den Vertretungen der Ämter und kreisangehörigen Gemeinden ist auf dem vom Statistischen Landesamt den Regierungspräsidenten zur Weiterleitung an die Kreisverwaltungen noch zu übersendenden Formblatt bis spätestens Donnerstag, den 13. November 1952, 16 Uhr, dem Statistischen Landesamt, Frau Regierungsräatin Loevenich, durch die Regierungspräsidenten jeweils für ihren Bezirk gesammelt, durch Kurier zu überbringen.
3. Die Meldungen der Gemeinden und Ämter über die Ergebnisse der Wahlen zu den Gemeinde- und Amtsvertretungen sind den Kreisen ebenfalls nach dem nachstehenden Muster zu übermitteln.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
Stadt- und Landkreisverwaltungen sowie die örtlichen Wahlleiter.

**Muster**

Ergebnisse der Wahlen  
zu den Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände am 9. November 1952

Wahlgebiet: .....  
Gemeindewahl  
Amtswahl  
Kreistagswahl  
(Zutreffendes unterstreichen)

|                         |                               |
|-------------------------|-------------------------------|
| Wahlberechtigte         |                               |
| lt. Wählerliste         | Wahlbeteiligung in v. H. .... |
| Ausgegebene Wahlscheine | Abgegebene Stimmen ....       |
| Wähler insgesamt        | Ungültige Stimmen ....        |
| avon                    |                               |
| eingetragen             | .....                         |
| auf Wahlschein          | .....                         |

| Lfd. Nr. | Gültige Stimmen |       | Gewählte Vertreter    |                        |
|----------|-----------------|-------|-----------------------|------------------------|
|          | Insgesamt       | davon | aus der direkten Wahl | von der Reserve- liste |
| 1        | CDU             | ..... | .....                 | .....                  |
| 2        | SPD             | ..... | .....                 | .....                  |
| 3        | FDP             | ..... | .....                 | .....                  |
| 4        | KPD             | ..... | .....                 | .....                  |
| 5        | Zentrum         | ..... | .....                 | .....                  |
| 6        | BHE             | ..... | .....                 | .....                  |
| 7        | DP              | ..... | .....                 | .....                  |
| 8        | .....           | ..... | .....                 | .....                  |
| 9        | .....           | ..... | .....                 | .....                  |
| 10       | .....           | ..... | .....                 | .....                  |

(usw. nach Bedarf)

— MBl. NW. 1952 S. 1543.

1952 S. 1545  
erg. d.  
1955 S. 125 **Kriegsgräberfürsorge;  
Umbettung italienischer Kriegsopfer**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 10. 1952 —  
I 18—85 Nr. 1444/52

Das italienische Konsulat in Köln hat mich gebeten, die Träger der Kriegsgräberfürsorge auf folgendes aufmerksam zu machen:

Bevor Umbettungen italienischer Kriegsopfer vorgenommen werden, soll das

„Commissariato Generale Onoranze Salme Caduti e Ricerche Dispersi“, Delegazione per la Germania, Frankfurt Main, Hansaallee 23 (Tel. 5 74 71)

hiervom benachrichtigt werden, um dieser Stelle die Möglichkeit zu geben, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Identität der Toten zu treffen.

Ich bitte, gegebenenfalls entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1545.

1952 S. 1545 u.  
aufgeh.  
1956 S. 1044

## D. Finanzminister

### Ausgleich von Besatzungsschäden und Belegungsschäden an im Eigentum der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) stehenden Grundstücken und beweglichen Sachen, soweit die Schäden nach dem 31. März 1950 entstanden sind

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 9. 1952 —  
Rqu 4110—7313/52/III E 4

- I. In Ziff. 14 seines Rundschreibens vom 12. Februar 1951 — II C BLG 4035 — 469.51 — hat der Bundesminister der Finanzen die Möglichkeit vorgesehen, Besatzungsschäden und Belegungsschäden an Grundstücken und beweglichen Sachen im Eigentum der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) aus Mitteln des Einzelplans XXVII abzugelten.
- II. Das Gesetz Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission (MBl. NW. 1951 S. 509) und die Durchführungsverordnung Nr. 2 zu diesem Gesetz (MBl. NW. 1952 S. 502) stellen klar, daß Besatzungs- und Belegungsschäden an Vermögensgegenständen von Gemeinden — einschließlich Stadtkreisen — nach dem Gesetz Nr. 47 entschädigungsfähig sind. Verluste und Schäden an Grundstücken und beweglichen Sachen im Eigentum von Ländern und Gemeindeverbänden werden dagegen nach wie vor von den Besatzungsmächten nicht abgegolten.

Der Bundesminister der Finanzen hat sich nunmehr mit Rundschreiben vom 23. September 1952 — II C — BL 1535 — 25/52 — damit einverstanden erklärt, daß für solche Schäden — ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht des Bundes — eine Entschädigung aus Mitteln des Einzelplans XXVII nach folgenden Richtlinien gezahlt wird:

1. Eine Entschädigung darf nur in sinngemäßer Anwendung des Gesetzes Nr. 47 gewährt werden.
2. Für die Bemessung der Entschädigung sind das Gesetz Nr. 47 und die Durchführungsverordnung Nr. 1 zu diesem Gesetz unter Berücksichtigung der Erläuterungen zur Durchführungsverordnung Nr. 1 maßgebend.
3. Eine Entschädigung wird gewährt, wenn das schädigende Ereignis oder der nach Art. 5 des Gesetzes Nr. 47 maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. März 1950 liegt.
4. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch die Bezirksfeststellungsbehörden.
5. Eine Entschädigung wird nur auf Antrag der betroffenen Gebietskörperschaft gewährt.

Für Schäden aus der Zeit bis zum 1. Oktober 1952 müssen die Entschädigungsbeträge spätestens bis zum 31. Dezember 1952 bei der zuständigen Bezirksfeststellungsbehörde ein-

gereicht werden. Im übrigen sind Art. 8 des Gesetzes Nr. 47 und Art. 5 der Durchführungsverordnung Nr. 2 zum Gesetz Nr. 47 sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß über Anträge wegen Fristverlängerung die zuständige Bezirksfeststellungsbehörde entscheidet.

6. Die Entschädigung ist durch Bescheid festzusetzen, der mit Gründen zu versehen ist. In dem Bescheid ist ferner ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Entschädigung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht des Bundes gewährt wird. Von jedem Bescheid sind mir zwei Abschriften zu überreichen.
7. Sollen die Entschädigungsbeträge den Ländern zufließen, so bedürfen die Bescheide — vorbehaltlich einer künftigen anderweitigen Regelung — der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen
  - a) wenn die vorgesehene Entschädigung im Einzelfall den Betrag von 10 000 DM übersteigt,
  - b) wenn es sich um Schäden an Grundstücken handelt, an denen während der Inanspruchnahme auf Veranlassung der Besatzungsmacht bauliche Maßnahmen durchgeführt worden sind, die in sinngemäßer Anwendung des Art. 2 Abs. 4 der Durchführungsverordnung Nr. 1 zu einem Wertausgleich führen können.

In diesen Fällen ist mir der Entwurf des Bescheides mit den Akten zu überreichen.

III. Der Bundesminister der Finanzen hat sich ferner damit einverstanden erklärt, daß eine Entschädigung nach den vorstehenden Richtlinien auch für Verlust und Schäden an Grundstücken und beweglichen Sachen im Eigentum von Gemeinden — einschließlich Stadtkreisen — gewährt wird, wenn

1. Entschädigungsanträge von Gemeinden — einschließlich Stadtkreisen — von Dienststellen einer Besatzungsmacht mit der Begründung abgelehnt worden sind, daß Gemeinden — einschließlich Stadtkreise — nicht entschädigungsberechtigt seien, oder
2. die Einreichung von Entschädigungsanträgen von Gemeinden — einschließlich Stadtkreisen — oder deren Vorlage bei der zuständigen Dienststelle der Besatzungsmacht im Hinblick auf deren grundsätzlich ablehnende Haltung unterlassen worden ist.

IV. Diese Richtlinien beziehen sich nicht auf Schäden an Straßen und Brücken. Insoweit ist weiterhin Ziff. 6 B der Erstattungsrichtlinien vom 12. Februar 1951 anzuwenden.

V. Die vereinbarten oder festgesetzten Entschädigungsbeträge sind zu Lasten des Einzelplans XXVII Kapitel 1 Titel 74 des Bundeshaushalts zu zahlen. Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten hiermit als zugewiesen.

Zum 15. Dezember 1952 bitte ich, mich erstmalig über den Stand der Verfahren und die Höhe der verausgabten Haushaltsmittel zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 1545.

## E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

### Bewachungsgewerbe; hier: Fahrzeugbewachung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Nr. 6.52 v. 18. 10. 1952 — I/4—c/00:1048

Zur Klarstellung weise ich auf folgendes hin:

1. Der u. a. RdErl. vom 21. Dezember 1951 gilt — insbesondere auch hinsichtlich seiner Bestimmungen über den Geltungsbereich der Erlaubnis — nur für das Fahrzeugbewachungsgewerbe, nicht auch für das Bewachungsgewerbe im übrigen. Die Erlaubnisurkunde für die Fahrzeugbewachung ist daher auch eindeutig für diese auszustellen.

2. In Abs. 1 zu Ziff. I, 2 des u. a. RdErl. sind die Buchstaben „z. B.“, die versehentlich in die zweite Zeile aufgenommen wurden, zu streichen und in die dritte Zeile vor die Worte „durch Inhaber von Gaststätten“ zu setzen. Die Ausnahme zu Ziff. I, 2 Abs. 1 gilt hier nach nur für die Bewachung von Besucherfahrzeugen, die der Gewerbetreibende — z. B. Gaststättenbesitzer — auf einem zu seinem Gewerbebetrieb gehörigen Grundstück durchführen läßt. Ein Grundstück ist nur dann als zum Gewerbebetrieb gehörig anzusehen, wenn es in einem solchen räumlichen Zusammenhang steht, daß seine Zugehörigkeit zum Gewerbebetrieb erkennbar ist.
3. Zuständig (vgl. Ziff. I, 3 des u. a. RdErl.) für die Erteilung der Erlaubnis ist der für den Ort der beabsichtigten gewerblichen Betätigung zuständige Bebauausschuß.

Zuständig für die Erhebung der Klage auf Zurücknahme der Erlaubnis oder auf Untersagung des Gewerbebetriebes ist die Gemeindeverwaltung am Ort der gewerblichen Betätigung, bei amtsangehörigen Gemeinden die zuständige Amtsverwaltung.

Vor Erteilung der Erlaubnis und vor Erhebung der Klage ist die Gemeindeverwaltung am Wohnort des Gewerbetreibenden, bei amtsangehörigen Gemeinden die zuständige Amtsverwaltung, zu hören.

Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innensenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bezug: RdErl. v. 21. 12. 1951 (MBI. NW. 1952 S. 48).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1952 S. 1546.

## F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### II. Landwirtschaftliche Erzeugung

#### Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder; hier: Ausmerzungsbeihilfen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 10. 1952 — II Vet. 2182 Tgb.-Nr. 3425/52

Bei den Wiederholungsuntersuchungen im Rahmen des Tbc-Tilgungsverfahrens werden in den als tbc-frei anerkannten Beständen hin und wieder Reagente festgestellt. Im Hinblick darauf, daß die Beihilfen vornehmlich gewährt werden, um die Sanierung infizierter Bestände zu beschleunigen, sind Zweifel geäußert worden, ob für solche Tiere Ausmerzungsbeihilfen gewährt werden können. Es liegt im Interesse des Tilgungsverfahrens, gesund gewesene und neu infizierte Bestände möglichst rasch wieder zu sanieren. Dieses Ziel kann gerade in solchen Beständen durch Ausmerzung beschleunigt erreicht werden. Es ist daher nichts dagegen einzuwenden, daß unter den üblichen Voraussetzungen auch für Reagente in bisher tbc-freien Beständen eine Ausmerzungsbeihilfe gewährt wird.

Entsprechend dem Zweck der Ausmerzungsbeihilfe und den grundsätzlichen Bestimmungen des Viehseuchengesetzes über die Gewährung von Entschädigungen und Beihilfen ist die Gewährung einer Ausmerzungsbeihilfe vor allem auch von der Voraussetzung abhängig zu machen, daß der Besitzer des betreffenden Tieres die erlangten Bestimmungen zur Bekämpfung der Tuberkulose, insbesondere die VO. vom 30. August 1948, beachtet hat. Ich bitte, dies in jedem Fall zu prüfen und bei der Ausstellung der im RdErl. vom 3. Oktober 1951 — II Vet. 2182 (MBI. NW. S. 1147) vorgeschriebenen Bescheinigung zu beachten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
Verwaltungen der Stadt- und Landkreise des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 1547.

1952 S. 1548  
s. a.  
1956 S. 392 o.

## K. Minister für Wiederaufbau

### III B. Finanzierung

#### Mietbeihilfen für kinderreiche Familien

1952 S. 1548  
berichtigt durch  
1952 S. 1838  
1954 S. 791

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 24. 10. 1952 - III B 2 — 4.08 — (11/4) — Tgb.-Nr. 5500/52

1952 S. 1548  
geänd. d.  
1954 S. 17  
1955 S. 17

Die im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1951 S. 1161 ff. bekanntgegebenen „Bestimmungen über die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien“ sind in wesentlichen Punkten vereinfacht und erweitert worden. Die künftig geltenden Bestimmungen werden nachfolgend veröffentlicht:

#### Bestimmungen

#### über die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien

1952 S. 1548  
geänd.  
1955 S. 2113 o.

Ziel der Wohnungspolitik von Bund und Ländern ist die Schaffung familiengerechter Wohnungen, insbesondere für kinderreiche Familien. Durch die Gewährung von Mietbeihilfen soll daher Familien mit drei und mehr Kindern unter bestimmten Voraussetzungen der Bezug einer Wohnung mit ausreichendem Wohn- und Schlafraum ermöglicht werden. Die Höhe der Mietbeihilfe richtet sich nach der mit Rücksicht auf die Kinderzahl in Anspruch genommenen größeren Wohnfläche und dem Einkommen.

#### I. Art der Wohnungen

Mietbeihilfen werden für Mietwohnungen, Eigentumswohnungen, Eigenheime und Kleinsiedlungen gewährt, die in der Zeit vom 20. Juni 1948 bis zum 31. März 1954 bezugsfertig geworden sind oder werden.

Die Wohnungen müssen nach Bauart und Raumzahl zur Aufnahme von kinderreichen Familien geeignet sein. Sie sollen regelmäßig als Vierraumwohnung einen Wohnraum (Wohnküche oder Wohnraum mit Kochnische oder Wohnraum mit kleiner Kochküche) und drei weitere zum Schlafen geeignete Räume enthalten.

#### II. Personenkreis

Mietbeihilfen erhalten Familien mit drei und mehr zum Haushalt gehörenden Kindern, wenn sie bis zum 31. März 1954 eine Wohnung der in Abschn. I bezeichneten Art bezogen haben oder beziehen. Beihilfefähige Kinder sind:

a) eheliche Kinder, b) eheliche Stiefkinder, c) für ehelich erklärte Kinder, d) Adoptivkinder, e) uneheliche Kinder, f) Pflegekinder

bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Voraussetzung ist, daß die monatliche Miete (tatsächliche Last) für den vom Antragsteller, seiner Ehefrau und den beihilfefähigen Kindern genutzten Wohnungsteil folgende Anteile am nachhaltigen Bruttoeinkommen (tragbare Last) übersteigt:

|                            |     |
|----------------------------|-----|
| Bei Familien mit 3 Kindern | 15% |
| "    "    "    4           | 12% |
| "    "    "    5           | 10% |
| "    "    "    6           | 8%  |
| "    "    "    7           | 6%  |
| "    "    "    u. mehr     |     |

Als Bruttoeinkommen der Familie gilt neben dem Einkommen aus Arbeit auch das Einkommen aus Renten und Pensionen, aus Vermögen, Unterhaltsbeiträgen für beihilfefähige Kinder, sowie Arbeitslosenunterstützung und öffentliche Fürsorgeunterstützung. Einkommen beihilfefähiger Kinder von monatlich weniger als 40 DM bleibt unberücksichtigt.

#### III. Festsetzung der Mietbeihilfe

Die Mietbeihilfe wird nur für die vom Antragsteller, seiner Ehefrau und den beihilfefähigen Kindern genutzte Wohnfläche gewährt. Von der gesamten Wohnfläche (Bruttowohnfläche) ist deshalb die unvermietete Wohnfläche in Abzug zu bringen. Soweit über den vorgenannten Personenkreis hinaus weitere Personen im Haushalt des Antragstellers leben, z. B. Verwandte oder sonstige in die Haushaltsgemeinschaft aufgenommene Personen, so ist außerdem für jede Person 8 qm von der Bruttowohnfläche abzuziehen.

Von der dann verbleibenden Nettowohnfläche gilt der über 45 qm hinausgehende Wohnflächenanteil als bei-

hilfesfähige Wohnfläche. Der hierauf entfallende Mietanteil wird als Beihilfe gewährt. Die Beihilfe darf jedoch nicht höher sein als die über die tragbare Last hinausgehende, auf die Nettowohnfläche entfallende Miete (Last). Als Miete darf dabei höchstens die entsprechende öffentlich geförderte Wohnungen zulässige Richtsatzmiete zugrunde gelegt werden.

Die Beihilfe wird für die Dauer von 5 Jahren gewährt, wenn die für die Bewilligung maßgebenden Voraussetzungen für diesen Zeitraum zutreffen. Änderungen der für die Bewilligung notwendigen Voraussetzungen sind ab 1. April eines jeden Jahres zu berücksichtigen. Die Mietbeihilfe endet in jedem Falle mit dem Ende der tatsächlichen Belastung.

#### IV. Pflichten des Beihilfeempfängers

Der Beihilfeempfänger ist zu verpflichten, jeweils zum 1. April eines jeden Jahres ohne Aufforderung der Bewilligungsbehörde anzugeben, ob und gegebenenfalls welche Änderungen (Einkommen, Personenzahl) eingetreten sind, und die Beendigung des Mietverhältnisses unverzüglich anzugeben.

#### V. Verfahren

Anträge auf Bewilligung von Mietbeihilfen können bis zum 30. Juni 1954 unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsformulars (Anl. 1) an die zuständige Bewilligungsbehörde gerichtet werden.

Als Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Wohnflächenberechnung der Wohnung (vom Hauseseigentümer zu bestätigen),
- Mietvertrag oder Nachweis der Belastung (Eigenheim usw.),
- Nachweis über die zum Haushalt des Antragstellers gehörenden Personen (Bescheinigung der Meldestelle),
- Nachweis über das Einkommen der Familie in den letzten 6 Monaten (Lohnsteuerbescheinigung, Rentenbescheinigung, Bescheinigung der Arbeitslosigkeit usw.).

Der Bewilligungsbescheid wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach nachstehendem Muster (Anl. 2) erteilt. Bewilligungsbehörden sind die Stadt- und Landkreise sowie die kreisangehörigen Ämter und Gemeinden, so weit sie öffentliche Wohnungsbaudarlehen verwalten.

Die Beihilfe beginnt mit dem 1. des Monats, für den vom Antragsteller für die begünstigte Wohnung Miete zu zahlen ist. Tritt die Beihilfefähigkeit erst nach Bezug der Wohnung ein, so beginnt die Beihilfe mit dem 1. des Monats, in welchem die Beihilfefähigkeit eingetreten ist.

Hat der Antragsteller in seinem Antrag auf Gewährung einer Mietbeihilfe unrichtige Angaben gemacht oder gegen diese Bestimmungen oder die Bedingungen des Bewilligungsbescheides verstoßen, so kann der Bewilligungsbescheid von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden. Die zu Unrecht gezahlte Mietbeihilfe ist zurückzuzahlen.

#### VI. Übergangsregelung

Bei bereits auf Grund der Bestimmungen vom 1. Oktober 1951 (MBI. NW. 1951 S. 1162) bewilligten Mietbeihilfen ist die Höhe entsprechend den geänderten Bestimmungen mit Wirkung vom 1. April 1952 ab neu festzusetzen.

Für in der Zeit vom 20. Juni 1948 bis zur Veröffentlichung dieser Bestimmungen bezugsfertig gewordene Wohnungen können Anträge noch nachträglich gestellt werden. Die Mietbeihilfe wird in diesen Fällen bei Zutreffen der Voraussetzungen jedoch frühestens ab 1. April 1952 gewährt.

#### VII. Schlusbestimmungen

- Abweichungen von zwingenden Vorschriften bedürfen meiner Zustimmung.
- Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.  
Mit dem gleichen Tage treten die bisherigen Bestimmungen vom 1. Oktober 1951 außer Kraft.
- Die Regierungspräsidenten und die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums sind verpflichtet, die Beachtung der Bestimmungen zu überwachen.

#### Anlage 1

zu den Mietbeihilfebestimmungen des Ministers für Wiederaufbau vom 24. Oktober 1952.

#### Antrag auf Gewährung von Mietbeihilfen

An.....

Stadt/Kreis/Gemeinde

Ich beantrage hiermit die Gewährung von Mietbeihilfen nach den Bestimmungen des Erlasses des Ministers für Wiederaufbau vom 24. Oktober 1952 für meine Wohnung

(Ort) (Straße) (Hausnummer) (Stockwerk)

I. Name und derzeitige Anschrift des Antragstellers

#### II. Angaben über die Wohnung

Hauseigentümer: .....

Die Wohnung ist am..... bezugsfertig (geworden).  
Sie wurde mit Mitteln des Landes errichtet.<sup>1)</sup> Der Bewilligungsbescheid wurde erteilt durch..... (Bewilligungsbehörde) unter laufender Nr..... am.....

Sie gilt als steuerbegünstigte/freifinanzierte Wohnung im Sinne des Ersten Wohnungsbaugetzes.<sup>1)</sup>

Die Wohnung wird ist am..... von mir bezogen (worden).

Die monatliche Miete<sup>2)</sup> (ohne Heizung) beträgt für die ganze Wohnung..... DM  
das sind je qm Wohnfläche..... DM

Auf die von der kinderreichen Familie (Mann, Frau, Kinder) genutzte Wohnfläche (Nettowohnfläche) entfällt davon..... DM

<sup>1)</sup> Nichtzutreffend ist zu streichen.

<sup>2)</sup> Bei eigengenutzten Wohnungen ist an Stelle der Miete die monatliche Belastung anzugeben.

III. Personalien des Antragstellers und der zu seinem Haushalt gehörenden Personen.

| Lfd. Nr. | Zuname | Vorname | Familienstand | Geburts-tag |
|----------|--------|---------|---------------|-------------|
|          |        |         |               |             |

#### IV. Einkommensverhältnisse (monatlicher Durchschnitt der letzten 6 Monate).

| Lfd.<br>Nr. <sup>1)</sup> | Beruf | Jetziger<br>oder<br>letzter<br>Arbeits-<br>geber | Monatliches Bruttoeinkommen               |   |                      |  |   |  | Brutto-<br>einkommen<br>der<br>Familie<br>(Summe<br>4-8) |
|---------------------------|-------|--|---|---|----------------------|--|---|--|--|
|                           |       |  | aus<br>Arbeit<br>(Lohn<br>oder<br>Gehalt) | aus<br>Renten<br>und<br>Pensionen <sup>2)</sup> | aus<br>Ver-<br>mögen | aus<br>Unter-<br>halts-<br>be-<br>trägen | Arbeits-<br>losen-<br>unter-<br>stützung<br>und<br>öffent-<br>liche<br>Für-<br>sorge-<br>unter-<br>stützung |  |  |
|                           |       |  | DM  | DM  | DM                   | DM                                       | DM  |  |  |
| 1                         | 2     | 3  | 4   | 5   | 6                    | 7  | 8   |  | 9  |
|                           |       |  |   |   |                      |  |   |  |  |

<sup>1)</sup> Die lfd. Nr. muß sich mit der unter Abschnitt III angegebenen lfd. Nr. decken; hier sind jedoch nur der Antragsteller, seine Ehefrau und die zum Haushalt gehörenden Kinder aufzuführen.

<sup>2)</sup> Invalidenrente, Ruhegeld, Unfallrente, Knappschaftspensionen usw.

Falls Antragsteller arbeitslos:

Seit wann arbeitslos:..... 19.....

bezieht seit..... 19..... Arbeitslosen/Krisenunterstützung

Nr..... der Meldekarte des Arbeitsamtes .....

## V. Unterlagen

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:

- vom Hauseigentümer unterschriebene Wohnflächenberechnung der ganzen Wohnung und Angabe der untervermieteten Räume,
- Mietvertrag oder Nachweis der Belastung (Eigenheim usw.),
- eine Bescheinigung der Meldestelle über die zum Haushalt des Antragstellers gehörenden Personen,
- Nachweis über das unter IV. aufgeführte Einkommen (Lohnsteuerbescheinigung, Rentenbescheinigung, Bescheinigung über Arbeitslosigkeit usw.).

Ich versichere hiermit, daß die Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Es ist mir bekannt, daß zu Unrecht gezahlte Mietbeihilfe von mir zurückzuzahlen ist.

Ich verpflichte mich, jeweils zum 1. April eines jeden Jahres ohne Aufforderung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, ob und ggfs. welche Änderungen (Einkommen, Personenzahl) eingetreten sind. Die Beendigung des Mietverhältnisses werde ich unverzüglich anzeigen.

....., den.....  
(Unterschrift)

### Anlage 2

zu den Mietbeihilfebestimmungen  
des Ministers für Wiederaufbau  
vom 24. Oktober 1952

Stadt-Kreis/Gemeinde

### Bescheid

über die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien auf Grund der Bestimmungen des Ministers für Wiederaufbau vom 24. Oktober 1952.

An

in .....

Auf Ihren Antrag vom..... werden Ihnen für die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit dem..... Mietbeihilfen von monatlich

..... DM

i. W.:  
bewilligt.

### Errechnung der Mietbeihilfe

- Wohnfläche<sup>1)</sup> der gesamten Wohnung (Bruttowohnfläche) ..... qm, Miete <sup>2)</sup> ..... DM
- abzüglich Wohnfläche der unvermieteten Räume ..... qm, Miete ..... "
- Wohnfläche des auf den Haushalt des Beihilfeempfängers entfallenden Wohnungsteils ..... qm, Miete ..... DM
- a) zum Haushalt gehörende Personen (ohne Kinder) .....
- b) davon sind für die dritte und jede weitere Person je 8 qm abzuziehen ..... qm, Miete ..... "
- Wohnungsteil des Beihilfeempfängers, der Ehefrau und der Kinder (Nettowohnfläche) ..... qm, Miete ..... DM
- abzüglich (s. Abschn. III Abs. 2) 45 qm, Miete ..... "
- ergibt beihilfefähige Wohnfläche ..... qm, Miete ..... "
- monatliches Bruttoeinkommen der Familie ..... DM
- Anzahl der beihilfefähigen Kinder .....

### Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516.

- demgemäß Anteil am Bruttoeinkommen im Sinne der Bestimmungen Abschn. II Abs. 2 (tragbare Last) ..... % = ..... DM
- Die monatliche Miete für den vom Beihilfeempfänger, der Ehefrau und den Kindern genutzten Wohnungsteil (Ziff. 4) übersteigt um ..... DM <sup>3)</sup> den sich nach Ziff. 9 ergebenden Anteil am Bruttoeinkommen. Die monatliche Mietbeihilfe beträgt somit ..... DM <sup>3)</sup>

Die Mietbeihilfe wird unter der Voraussetzung gezahlt, daß die der Errechnung der Beihilfe zugrunde gelegten Angaben auch für die Dauer des Beihilfezeitraumes zu treffen. Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, jeweils zum 1. April eines jeden Jahres ohne Aufforderung der Bewilligungsbehörde anzugeben, ob und gegebenenfalls welche Änderungen (Einkommen, Personenzahl) eingetreten sind. Die Beendigung des Mietverhältnisses ist unverzüglich anzugeben.

Hat der Antragsteller in seinem Antrag auf Gewährung einer Mietbeihilfe unrichtige Angaben gemacht oder gegen die Mietbeihilfebestimmungen oder die Bedingungen des Bewilligungsbescheides verstößen, so kann der Bewilligungsbescheid von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden. Die zu Unrecht gezahlte Mietbeihilfe ist zurückzuzahlen.

....., den.....

(Dienstsiegel u. Unterschrift)

<sup>1)</sup> Im Sinne der §§ 25—27 der Berechnungsverordnung v. 20. 11. 1950 (BGBl. I S. 753).

<sup>2)</sup> Bei eigengenutzten Wohnungen entspricht die Miete der Belastung.

<sup>3)</sup> Ist der übersteigende Betrag größer als die Miete für die beihilfefähige Fläche (Ziff. 6), so ist die Mietbeihilfe gleich der Miete für die beihilfefähige Fläche; ist der übersteigende Betrag kleiner als die Miete für die beihilfefähige Fläche, so ist die Mietbeihilfe gleich dem übersteigenden Betrag.

— MBl. NW. 1952 S. 1548.

### Notizen

#### Exequatur an den Konsul der Niederlande in Essen, Herrn L. Kruybosch

Die Bundesregierung hat dem bereits als interimistischen Konsul in Essen amtierenden Herrn L. Kruybosch, der von der Kgl. Niederländischen Regierung zum Konsul der Niederlande daselbst ernannt worden ist, das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt die folgenden Land- und Stadtkreise: Essen, Duisburg(-Hamborn), Mülheim (Ruhr), Oberhausen, Dinslaken und Mörs (mit Ausnahme des durch den Rhein, die Kreise Kleve und Geldern und die Eisenbahnlinie von Geldern nach Wesel begrenzten Gebiets) vom Regierungsbezirk Düsseldorf; Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck und Recklinghausen vom Regierungsbezirk Münster; Bochum, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten vom Regierungsbezirk Arnsberg.

Die Anschrift des Kgl. Niederländischen Konsulats in Essen lautet: Kettwiger Straße 33/35, Ruf 3 09 51 und 3 09 52.

— MBl. NW. 1952 S. 1552.

#### Exequatur für den schwedischen Wahl-Vizekonsul in Düsseldorf, Herrn Alexander Scharff

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Schwedischen Wahl-Vizekonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Alexander Scharff das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt den Stadtkreis Düsseldorf. Die Amtsräume werden Mitte November in Düsseldorf, Jägerhofstraße 19-20 (Tel. 4 63 04), eröffnet.

— MBl. NW. 1952 S. 1552.

#### Abberufung des kolumbianischen Vizekonsuls Rasch Isla in Bonn

Herr Miguel Rasch Isla, bisher kolumbianischer Vizekonsul in Bonn, ist von seiner Regierung abberufen worden.

Eine Wiederbesetzung des kolumbianischen Konsulats in Bonn ist nicht beabsichtigt.

— MBl. NW. 1952 S. 1552.

